Kriegsversicherung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen philosophischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Heinrich Hofmann

aus Stuttgart.

Tag der mündlichen Prüfung: 15. Juli 1908.



Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1908.

Meinem hochverehrten

Herrn J. C. Pocher zu Stuttgart

aus Dankbarkeit gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Berechnung des Kapitalwerts der dem Reichsinvalidenfonds obliegenden Leistungen und des Vermögensstandes dieses Fonds nach dem Stand am 1. April 1877. In den Reichstagsdrucksachen Aktenstück Nr. 31 1. Legislaturperiode 1. Session Jahrg. 1877.

Denkschrift zur Berechnung des gegenwärtigen Kapitalwerts der durch den Krieg von 1870/71 für das Deutsche Reich entstandenen Pensionen, Zulagen und Bewilligungen nach dem Gesetz vom 27. Juni 1871. In den Reichstagsdrucksachen Aktenstück Nr. 7 1. Legislaturperiode 4. Session Jahrg. 1873.

Doehring, Die Kriegsversicherung. Stuttgart 1887.

Eheberg, Artikel über „Wehrsteuer". Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch von 1888.

Friedag, Führer durch Heer und Flotte. Berlin 1904.

Generalstab, Großer, Der deutsch-französische Krieg von 1870/71.

Goltz, Das Volk in Waffen. Berlin 1890.

Gothaischer Genealogischer Hofkalender von 1894.

Karup, Die Lebensversicherung auf den Todesfall im Kriege. Leipzig 1869.

Mahn, Fürsorge für die Hinterbliebenen ehemaliger Soldaten, für Veteranen usw. Berlin 1906.

Masius' Rundschau. Jahrg. X u. XII. Leipzig.

Neumann, Die Kriegsversicherung der Lebensversicherung im Deutschen Reiche. Berlin 1892.

Reichsgesetz vom 28. Februar 1888 betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften.

Reichsgesetz vom 25. März 1899 betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Reichsheeres.

Reichsgesetz vom 31. Mai 1901 betr. die Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen.

Reichsgesetz vom 15. April 1905 betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Reichsheeres.

Reichsgesetz vom 31. Mai 1906 betr. die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserl. Marine und der Kaiserl. Schutztruppen.

Reichsgesetz vom 31. Mai 1906 betr. die Pensionierung der Offiziere, einschließlich der Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserl. Marine und der Kaiserl. Schutztruppen.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Jahrg. 1900—1906.

Statistisches Handbuch für den preußischen Staat. Jahrg. 1903.

Sterbetafel (M. I) der 23 deutschen Gesellschaften.

Werker, Zusammengesetzte Zinsen- und Zeitrentenrechnungen. Bd. 2. Berlin (Utrecht) 1893.

Zeitschrift des Kgl. Preuß. statistischen Bureaus. Jahrg. 1872.

Geschäftsberichte, Statuten und Versicherungsbedingungen verschiedener Lebensversicherungsgesellschaften.

Vorwort.

Den Blick nach rückwärts richtend, sehen wir ein weites, sich über den ganzen Erdball erstreckendes Schlachtfeld, das von den Kriegsfurien beherrscht wird, und deren Sklaven wir schwache Menschen sind; schwach deshalb, weil es uns in Jahrtausenden nicht gelungen ist, uns gegen diese so ungeheure Opfer fordernde Knechtschaft aufzulehnen! Wird uns dies überhaupt jemals gelingen? Freiherr v. d. Goltz schreibt in seinem Werke über das „Volk in Waffen": Solange die Völker nach irdischem Gut streben, solange ihre Sorge darauf ausgeht, ihrem Nachwuchs das zu seiner Entwicklung, Sicherheit und Ansehen erforderliche Terrain zu behaupten, solange sie von großen Männern und Denkern zur Verwirklichung politischer und kulturhistorischer Ideale über die Schranken der alltäglichen Lebensbedürfnisse hinaus geleitet werden, solange wird es auch Kriege geben . . . Der Krieg ist das Los der Menschheit und das unvermeidliche Geschick der Völker. Ein ewiger Friede ist den Sterblichen in diesem Leben nicht vergönnt. — Andererseits allerdings glaubt so mancher den Tag nicht mehr fern, wo der

Krieg ein überwundener Standpunkt sein, wo dieses barbarische Kampfmittel sein Dasein verloren haben wird, das ja nichts anderes ist, als nur eine blutige Probe auf die höhere Kraft, der sich überall und immer, wenn sie sich als solche erwiesen hat, der Schwächere fügen muß, mag er auch noch so sehr im Recht sein.

Wenngleich aber auch in unserer gärenden, nach Umgestaltung auf mannigfachen Gebieten ringenden Zeit so viel auf den kommenden ewigen Frieden gebaut wird: Vorerst haben wir ihn noch nicht! Und deshalb werden wir wohl gut daran tun, unser Augenmerk zunächst noch darauf zu richten, wenigstens die schrecklichen Folgen eines etwa kommenden Krieges nach Möglichkeit zu mildern, indem wir namentlich auch auf eine gute Versorgung der Kriegsdienstpflichtigen bezw. ihrer Hinterbliebenen bedacht sind.

In vorliegender Abhandlung habe ich nun versucht, zunächst zu zeigen, in welcher Weise bisher für diese Leute gesorgt wurde und gesorgt wird, und dann vor allem, ob und inwieweit eine Verbesserung der getroffenen Maßnahmen erreicht werden kann. Da mir bei Ausarbeitung dieser Dissertation mein hochverehrter Herr Professor Dr. v. Eheberg in Erlangen stets so überaus wohlwollend entgegenkam, so möchte ich nicht verfehlen, ihm auch an dieser Stelle nochmals meinen herzlichen Dank auszusprechen.

Erster Teil.

Die Behandlung des Kriegsrisikos seitens der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften.[1]

Große Ereignisse auf politischem Gebiete pflegen ihre Wirkung stets auch auf dem wirtschaftlichen Gebiete zu äußern. Mit dem Ausbruch eines Krieges treten in den Erwerbsverhältnissen vieler Beteiligter Störungen ein, Handel und Verkehr geraten mehr oder weniger ins Stocken und an den Börsen wie auf den großen Warenmärkten macht sich eine Entmutigung fühlbar, die von neuen Unternehmungen abhält und für die bestehenden Beschränkung gebietet. Das ganze wirtschaftliche Leben des Volkes wird dadurch angegriffen und von diesem Einfluß bleiben auch die Lebensversicherungsgesellschaften nicht unberührt; denn für ihr Gedeihen sind friedliche

---

[1]) Die in diesem Teil gemachten Angaben sind, soweit nichts anderes bemerkt ist, den Rechenschafts- (bezw. Geschäfts-)berichten, sowie den Versicherungsbedingungen und den Satzungen (bezw. Statuten) der betreffenden Gesellschaften entnommen.

Zustände die ersten Bedingungen. Weil nun die augenblicklich zu bringenden Opfer und die drohenden Gefahren die Aufmerksamkeit der Menschen für das Interesse der Gegenwart zu sehr in Anspruch nehmen, als daß sie sich in besonderem Grade noch der Sorge für eine ferne Zukunft, wie sie durch die Lebensversicherung geübt wird, zuwenden könnten, tritt zunächst auch bei jedem Kriege eine Verminderung des Zugangs an neuen Versicherungen ein. Ferner aber machen kriegerische Ereignisse ihren Einfluß auf das Lebensversicherungsgeschäft vor allem dadurch geltend, daß sie den Abgang an bestehenden Versicherungen vermehren, und zwar sowohl den Abgang bei Lebzeiten wie denjenigen durch Todesfälle, der erstere in der Regel durch schlechte finanzielle Verhältnisse seitens der Versicherten bewirkt, der letztere durch die Opfer an Menschenleben hervorgebracht.

Da die Versicherten einer Lebensversicherungsgesellschaft, soweit sie am Kriege teilnehmen, einer bedeutend höheren Sterblichkeit unterliegen als unter normalen Verhältnissen in Friedenszeiten,[1]) wie sie in den Rechnungsgrundlagen der genannten Institute angenommen sind, so wurden früher beim Ausbruch eines Krieges die Versicherungen solcher Personen, die Kriegsdienste zu leisten

[1]) Nach einer Angabe in der Zeitschr. des Kgl. Preuß. Statist. Bureaus Jahrg. 1872 einerseits und der „Sterbetafel (M I) der 23 deutschen Gesellschaften" andererseits, welch letzterer Männer zugrunde gelegt sind, die mit vollständiger ärztlicher Untersuchung bei den Lebens-

hatten, gewöhnlich aufgehoben (teilweise ohne jede Entschädigung), oder wenigstens während der Dauer des Krieges suspendiert.

Die erste Gesellschaft, welche sich zur Übernahme des Kriegsrisikos, d. i. zum Einschluß der Gefahr des Todes im Kriege oder infolge desselben, bereit erklärt hat, dürfte die Berlinische AG.[1]) gewesen sein. Dieselbe hatte schon im Jahre 1836 in ihren Geschäftsplan die Bestimmung aufgenommen, daß versicherten Militärpersonen im Kriegsfalle die Ausdehnung ihrer Versicherung auf die Kriegsgefahr gegen Entrichtung einer „nach loyalen Grundsätzen“ zu bestimmenden Zusatzprämie gestattet werden kann. Die Concordia AG. in Köln übernahm seit 1854 die Kriegsversicherung für Wehrpflichtige ohne Zuschlagsprämie, wenn sie bereits 5 Jahre versichert waren, und diesem Beispiel folgten einige andere Gesellschaften, jedoch meist mit Beschränkung der Versicherungs-

---

versicherungsgesellschaften zur normalen Prämie Aufnahme gefunden haben, erhält man folgende Gegenüberstellung:

Von je 1000 Lebenden starben im Feldzuge 1870/71		Die Sterblichkeit nach der Sterbetafel (M I) beträgt in der Altersklasse		Die Mehrsterblichkeit im Kriege von 1870/71 betrug also etwa
Generale . . .	46,15	50—70	35,34	10,81
Stabsoffiziere . .	96,29	30—50	11,64	84,65
Hauptleute und Rittmeister	78,99	30—40	9,20	69,79
Leutnants . . .	80,52	20—30	6,57	73,95
Unteroffiziere und Mannschaften .	31,17	20—35	7,13	24,04

[1]) AG. zur Abkürzung für Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft; a. G. zur Abkürzung für Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit.

summe. Die Kriegsbefürchtungen des Jahres 1859 hatten alsdann weiteren Gesellschaften die Frage nahe gelegt, ob und unter welchen Bedingungen den Offizieren und Mannschaften Versicherung gegen Kriegsgefahr gewährt werden könne; noch mehr war dies 1866 der Fall. Der Krieg von 1870 fand, so überraschend plötzlich er auch hereinbrach, die Lebensversicherungsanstalten nicht unvorbereitet vor. Schon mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht schien es nicht länger verträglich, die Bedingungen, wonach durch aktiven Kriegsdienst die Versicherung ihre Gültigkeit verliert, noch weiter beizubehalten und so wurde auch, wenigstens von den älteren und leistungsfähigeren Gesellschaften, in diesem Kriege das Risiko gegen entsprechende Zuschlagsprämie übernommen, wobei, um ungünstigen Chancen keinen zu weiten Spielraum zu gestatten, zur weiteren Sicherheit noch das sonst übliche Maximum, d. h. die höchst zulässige Versicherungssumme reduziert wurde. Einige Gesellschaften wie die Viktoria AG. zu Berlin, der Nordstern AG. zu Berlin, die Iduna a. G. in Halle konnten sich jedoch auch damals mangels ausreichender Anhaltspunkte in betreff der Bemessung der Extraprämien noch nicht zur Übernahme des Risikos entschließen. Diese Gesellschaften haben die abgeschlossenen Versicherungen von Militärpersonen, welche zur Teilnahme am Kriege verpflichtet waren, suspendiert oder die Versicherung aufgehoben. Im letzteren Falle wurde dem Versicherten in der Regel die event. vorausbezahlten

Prämien, sowie die für ihn angesammelte Reserve[1]) erstattet.

Die Erfahrungen, welche die ersteren Gesellschaften 1866 und 1870/71 gemacht haben, waren befriedigende. Es hatten gegen Kriegsgefahr Versicherungen abgeschlossen:

Jahr	Gesellschaft	Personen	Versicherungs-summe
1866	Berlinische AG.	132	711 300 Mk.
	Lübecker AG.	84	361 800 „
	Stuttgarter a. G.	40	137 340 „
1870/71	Leipziger a. G.	336	?
	Gothaer a. G.	195	1 145 400 Mk.
	Lübecker AG.	162	578 384 „
	Berlinische AG.	138	965 400 „
	Stuttgarter a. G.	70	194 670 „
	Karlsruher a. G.	66	345 670 „

[1]) Bei den Hauptformen der Lebensversicherung: der Kapitalversicherung auf den Todesfall, sowie der gemischten Versicherung auf den Todesfall und Erreichung eines bestimmten Alters, verbindet sich mit dem Versicherungsvertrag eine Spareinrichtung. Es wird eine gleichbleibende Prämie berechnet, die den Charakter einer Durchschnittsprämie hat, indem sie zunächst während einer Reihe von Jahren höher ist als die der Sterbenswahrscheinlichkeit in diesen Jahren entsprechende natürliche Risikoprämie, während diese in den späteren Jahren die gleichbleibende Prämie mehr und mehr übersteigt. Die anfänglichen Überschüsse der gezahlten Prämien über die Risikoprämie werden mit Zinseszinsen angesammelt; jedoch ist dabei nicht ein einzelner Versicherter, sondern

Die Anzahl der Gefallenen oder infolge des Kriegsdienstes Gestorbenen und die zu leistenden Entschädigungen betrugen für diese Gesellschaften:

Jahr	Gesellschaft	Personen	Entschädigungssumme
1866	Berlinische AG.	2	4 500 Mk.
	Lübecker AG.	1	6 000 „
	Stuttgarter a. G.	0	— „
1870/71	Leipziger a. G.	14	29 592 „
	Gothaer a. G.	10	46 500 „
	Lübecker AG.	12	30 824 „
	Berlinische AG.	?	?
	Stuttgarter a. G.	2	5 400 „
	Karlsruher a. G.	5	13 680 „

Wie aus vorstehender Tabelle ersichtlich ist, die allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat, aber die größten Gesellschaften betrifft und daher maßgebend sein dürfte, waren die zu zahlenden Summen durchweg von minimaler Bedeutung. Es haben sich daher auch die erhobenen Zuschläge mit einer einzigen Ausnahme als aus-

---

eine ganze größere Gruppe von Versicherten desselben Alters anzunehmen, deren Zahl durch Absterben immer kleiner wird. Die früher Sterbenden erhalten dann das an Prämie zu viel Bezahlte nicht zurück, sondern dieses vererbt sich gleichsam auf die Überlebenden. So entsteht die Prämienreserve (kurz Reserve), die auch Deckungskapital genannt wird (nach Lexis).

reichend erwiesen; nur die Leipziger a. G. hatte an Kriegsprämien 4689 Mk. zu wenig erhoben.

Die Anzahl der Versicherten, welche suspendierten, hat übrigens die Anzahl der Kriegsversicherten bei weitem übertroffen; wie aus folgender Tabelle ersichtlich ist, betrugen erstere 1870/71 nahezu das Doppelte der letzteren. Es ist dies eine nicht zu verwundernde Tatsache, wenn man beachtet, welche hohen Zuschläge zum Teil von den Gesellschaften gefordert wurden und dabei daran denkt, wie schwer es einem Versicherten fallen muß, kurz vor dem Ausmarsch noch derartige außerordentliche Ausgaben zu bestreiten. So hat z. B. die Stuttgarter

Gesellschaft	Anzahl der gegen Kriegsgefahr versicherten Personen	Anzahl der Kriegsbeteiligten, welche suspendierten
Lübecker AG.	162	322
Stuttgarter a. G.	70	297
Gothaer a. G.	195	265
Berlinische AG.	138	178
Zusammen	565	1062

a. G. in den Kriegen von 1866 und 1870/71 für die Übernahme des Risikos Extraprämien von 10 % der Versicherungssumme für Kombattanten und 5 % für Nichtkombattanten verlangt, wobei sie als Maximalsumme den Betrag von 12600 Mk. festsetzte. Den 1866er Kriegsversicherten wurde allerdings die halbe Kriegsprämie nach Friedensschluß zurückbezahlt. Von den 1870 gegen Krieg

Versicherten kamen 11 überhaupt nicht zum Ausmarsch, diesen wurde die Extraprämie voll, den übrigen der nichtverbrauchte Teil der Kriegsprämien zurückvergütet. Unter Berücksichtigung dieser Rückzahlungen stellte sich 1870/71 die Extraprämie auf 6 % für Kombattanten und 3 % für Nichtkombattanten. Die Kriegsprämie, welche die Gothaer a. G. 1870/71 erhob (1866 hatte sie das Kriegsrisiko noch nicht übernommen), betrug für Kombattanten 6 % der Versicherungssumme und 4 % für Nichtkombattanten für die Dauer eines Jahres. Auch sie hat nach Beendigung des Krieges etwa den vierten Teil der erhobenen Zuschläge zurückerstattet. Die Maximalversicherungssumme war auf 18000 Mk. festgesetzt.

So wie die Sterblichkeit unter den Versicherten, welche Kriegsdienst leisteten, eine mäßige war und die bei Normierung der Kriegsprämien angenommenen Grenzen im allgemeinen nicht überschritt, so zeigte sich, daß auch die Gesundheit der Überlebenden eine gute geblieben war. Es muß dies wenigstens nach der geringen späteren Sterblichkeit unter den gegen Kriegsgefahr versichert gewesenen Personen sowie ganz besonders nach den Beobachtungen an den suspendierten Versicherungen angenommen werden. Bei der Gothaer a. G. z. B. mußte 1870/71 nur in einem einzigen Falle die Wiederbelebung einer solchen Versicherung versagt werden, weil die Gesundheit des Versicherten durch den Kriedsdienst wesentlichen Schaden gelitten hatte, in zwei Fällen machte sich wegen vorübergehender Beschwerden ein Aufschub für kurze Zeit nötig,

in 41 Fällen leisteten die Versicherten auf die Wiederbelebung freiwillig Verzicht und zogen vor, die Versicherung gegen Vergütung der darauf treffenden vollen Reserve aufzugeben, in 249 Fällen aber wurde die Wiederbelebung bewirkt, nachdem durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen worden war, daß die Gesundheit der betreffenden Versicherten während des Krieges eine nachteilige Veränderung nicht erlitten hatte.

Natürlich hat der Krieg von 1870/71 für die Entwicklung des Lebensversicherungsgeschäfts viel nachteiligere Folgen gehabt als der von 1866, denn nicht nur, daß die Zahl der Opfer an Menschenleben weit größer war,[1]) auch die Zahl derer, welche noch Neigung und Mittel zum Erwerbe einer Versicherung ihres Lebens besaßen, wurde von Tag zu Tag kleiner, die Zahl derer, denen das Interesse an ihrer bestehenden Lebensversicherung nach und nach ausging, größer und größer. Die Ziffern der Rechenschaftsberichte der deutschen Gesellschaften pro 1870/71 melden übereinstimmend verhältnismäßig geringeren Zuwachs an neuen, unverhältnismäßig größeren Abgang an laufenden Ver-

[1]) Laut Zeitschr. des Kgl. Preuß. Statist. Bureaus vom Jahrgang 1872 raffte der deutsche Krieg von 1866 Preußen und seinen Verbündeten während des Feldzuges 10 877 Mann hinweg. (Hiervon sind jedoch nur 4450 durch Kugel und Schwert gefallen bezw. an ihren Wunden gestorben; den Rest von 6427 Mann absorbierte eine zur selben Zeit ausgebrochene Choleraepidemie.) Im Kriege von 1870/71 betrug die Zahl der im Gefecht Gefallenen, an Wunden und Krankheiten Gestorbenen, sowie an Vermißten auf deutscher Seite 44 890.

sicherungen. Es bedarf kaum einer Erwähnung, daß dabei der Verlust bereits bestehender Versicherungen am empfindlichsten die Anstalten berühren mußte, deren Versicherungsbestand zum größten Teil neueren Datums war, weil Personen, welche kürzere Zeit versichert sind, sich leichter zur Aufgabe ihrer Versicherungen entschließen, als solche, deren Versicherungen die Dauer einer längeren Reihe von Jahren besitzen.

Wenn demungeachtet die Rechnungsabschlüsse der deutschen Gesellschaften damals noch ein günstiges Bild lieferten und ein finanziell zufriedenstellendes Ergebnis dieser Jahre konstatierten, so findet dies vor allem darin seine Erklärung, daß der Krieg auf dem Boden des Feindes begonnen, fortgeführt und beendet wurde, weiter aber auch darin, daß die während des Krieges aufgetretene Blatternkrankheit in engen Schranken gehalten werden konnte. Wie sich 1866 und früher bei den Kriegen regelmäßig ein derartiger unheimlicher Gast aufgedrängt hat, so hatte auch der Krieg von 1870/71 eine Epidemie im Gefolge, die sich aber ungeachtet ihrer größeren Verbreitung doch weit weniger verderblich zeigte als die 1866 in engeren Kreisen vorgekommene Cholera. Da überdies die Epidemien mehr unter den ärmeren Klassen aufräumen und die gegen Leben Versicherten größtenteils den wohlhabenderen und intelligenteren Klassen angehören, in welcher die Seuchen weniger intensiv einzudringen pflegen, weil sie mehr als andere in der Lage und sorgsamer darauf bedacht sind, Schutzmaßregeln da-

gegen zu ergreifen, so waren die Verluste der Gesellschaften durch diese Krankheit geringe. Von 920 Todesfällen, welche bei der Gothaer a. G. 1871 angezeigt wurden, waren nur 44 oder etwa $4^3/_4\,\%$ durch die Blattern herbeigeführt worden. Diese Todesfälle traten zudem vorzugsweise unter den mit kleineren Summen Beteiligten, also im allgemeinen wohl auch weniger wohlhabenden Versicherten ein.[1])

Die hohen, für viele fast unerschwinglichen Kriegsprämien, im allgemeinen unmittelbar vor dem Ausmarsch zahlbar, mußten einerseits den für die Lebensversicherung geeignetsten Teil der Bevölkerung von der Versicherungsnahme abschrecken; andererseits führte dies auch dahin,

---

[1]) Schlechte Erfahrungen haben im Kriege von 1870/71 die französischen Lebensversicherungsgesellschaften gemacht. Schon der Umstand, daß ihr Land Kriegsschauplatz war, mußte ihr Geschäft in doppelter Hinsicht ungünstiger beeinflussen, weil ja dadurch nicht nur die wirtschaftlichen Notstände größere Dimensionen annahmen, sondern auch eine entsprechende höhere Sterblichkeit bei der am Kriege nicht unmittelbar beteiligten Bevölkerung und damit bei den betreffenden Versicherten bewirkt wurde. Andererseits haben aber auch die Verluste der französischen Armee (nach einer Angabe des Siècle betrug die Zahl der Toten 89 000, nach anderen Berichten sollen es jedoch mindestens 140 000 gewesen sein) diejenigen des deutschen Heeres weit übertroffen, und es ist daher wohl begreiflich, wenn die französischen Gesellschaften mit ihren Zuschlägen nicht ausgekommen sind, obwohl sie für Kriegsdienstpflichtige 10% und bei der Territorialarmee $7^1/_2\,\%$ der Versicherungssumme verlangt hatten (nach Lexis).

daß im Dezember 1871 eine Lebensversicherungs-anstalt a. G. für die Armee und Marine gegründet wurde. „Bei dieser Gesellschaft blieb es von vornherein gänzlich ohne Einfluß auf die Versicherung, ob der Tod im Kriege oder im Frieden erfolgt.“ [1])

Als dann noch die neue Wehrordnung von 1888 die Kriegsdienstpflicht auf das 45. Lebensjahr ausgedehnt hatte, kam auch bei den übrigen Gesellschaften allgemein die Anschauung zum Durchbruch, daß bezüglich der Übernahme des Kriegsrisikos durchgreifende Verbesserungen dringendes Bedürfnis seien. Die günstige finanzielle Lage der Gothaer a. G. und der Stuttgarter a. G., ihr damals schon großer Versicherungsbestand erlaubten diesen Gesellschaften eine radikale Lösung der Frage: Für die

---

[1]) Die Anstalt steht unter Oberaufsicht des preußischen Kriegsministers. Der Direktor und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Kriegsministers von Sr. Majestät dem Kaiser ernannt. Durch Reichsgesetz vom 29. April 1878 sind der Anstalt 3 Millionen Mark zur Bildung eines Garantiefonds überwiesen worden. Demselben fließen die in 40 Jahresraten vom Jahre 1898 ab mit 226 000 Mk. von Sachsen und 165 900 Mk. von Württemberg vertragsmäßig zu leistenden Beiträge zu. Zu Nachschüssen sind die Versicherten nur dann verpflichtet, wenn außer dem allgemeinen Reservefonds und dem Sicherheitsfonds der obenerwähnte Garantiefonds nicht ausreicht. Laut allerhöchster Kabinettsorder vom 26. Dezember 1871 „muß“ jeder aktive Offizier mit der Mindestsumme von 500 Mk. bei der genannten Anstalt versichert sein. Berechtigt zur Versicherungsnahme sind nur Militärs, welche der Verwaltung der Kgl. Kriegsministerien von Preußen, Sachsen und Württemberg unterstellt sind.

kraft Gesetzes Wehrpflichtigen wurde nun das Kriegsrisiko ohne Extraprämie in voller Höhe, für Berufssoldaten gegen die kleine jährliche, auch in Friedenszeiten zu zahlende Extraprämie von 3 ‰ (bei Gotha) und 2 ‰ (bei Stuttgart) der Versicherungssumme übernommen. Diesem Beispiel haben sich später auch die meisten anderen Gesellschaften angeschlossen, so daß heute im allgemeinen nur noch Berufsmilitär (und Angestellte im deutschen Kolonialdienst) eine Extraprämie von jährlich 2—3 ‰ des versicherten Kapitals während der Dauer ihres Berufsverhältnisses zu entrichten haben. Einige Gesellschaften behalten sich allerdings vor, nötigenfalls, wenn die vorhandenen Deckungsmittel nicht ausreichen sollten, eine Reduktion der Versicherungssumme vorzunehmen.

Verschiedene der älteren und leistungsfähigeren Gesellschaften, darunter auch die Stuttgarter a. G., haben nun neuerdings sogar die weitgehende Bestimmung getroffen, die Kriegsgefahr für alle ihre Versicherten, gesetzlich Wehrpflichtige, Berufssoldaten, Militärbeamte usw., gleichviel welche Stellung und welchen Rang sie im Kriegsfalle einnehmen und welche Dienste sie verrichten, ohne jede Zuschlagsprämie und teilweise bis zu dem sonst üblichen Maximum[1]) zu tragen.

Der Vollständigkeit halber sei noch bemerkt, daß Anfang 1874 auch von dem seit 1869 bestehenden „Verein deutscher Lebensversicherungsgesellschaften" der Deutsche

---

[1]) Bei der Stuttgarter a. G. z. B. ist die höchst zulässige Versicherungssumme auf 100000 Mk. festgesetzt.

Kriegsversicherungsverein begründet wurde mit dem Zwecke der gemeinsamen Tragung des Kriegsrisikos. (Als Kriegsprämien wurden 10 % für Offiziere, 7 1/2 % für Unteroffiziere und Soldaten und 5 % für Nichtkombattanten festgesetzt). Mit der Wandlung, welche die Behandlung des Kriegsrisikos im Laufe der Zeit durchgemacht hatte, war aber diese Institution mehr und mehr überflüssig geworden und sie ist schließlich auch wieder eingegangen.

Die Kriegsführung außerhalb Europas vergrößert das Kriegsrisiko noch mehr. Es kommen beim Transport für das Landheer die Seegefahr, Hitze, Entbehrungen aller Art u. a. m. hinzu. Vor allem aber machen sich eine erhebliche Erschwerung der Verpflegung, sanitäre Mängel und die Infektion gefahrerhöhend geltend.

Nachdem die verbündeten europäischen Mächte und darunter Deutschland in kriegerische Operationen mit China verwickelt worden waren, ergab sich für die deutschen Lebensversicherungsgesellschaften die Notwendigkeit, zu dieser neuen Frage der Kriegsversicherung Stellung zu nehmen und festzulegen, inwieweit die bestehenden Einrichtungen auf diesen Krieg Anwendung finden sollten, da bei der Übernahme des Kriegsrisikos bisher nur an Kriege in Europa gedacht worden war. Obwohl nun die Verhältnisse, welche die Gefahren des Chinafeldzuges bedingten, dieser Voraussetzung nicht entsprachen und sich

schwer übersehen ließen, so hatten doch die meisten Gesellschaften für diesen Fall eine annehmbare Lösung gefunden, die allerdings je nach den statutarischen Satzungen und nach der finanziellen Lage der Institute verschieden ausfallen mußte: Die Gothaer a. G. und die Viktoria AG. zu Berlin betrachteten den ostasiatischen Krieg in bezug auf die Kriegsversicherung ebenso, als ob er auf europäischem Boden stattfände, forderten deshalb keinen besonderen Prämienzuschlag oder stellten auch sonst keine erschwerende Bedingung. Die Leipziger a. G. gewährte die Kriegsversicherung nach ihrem bezüglichen Regulativ, hatte sich aber vorbehalten, nach Beendigung der Feindseligkeiten eine Extraprämie nach Bedarf der Kriegsschäden bis zu 4% der Kriegsversicherungssumme zu erheben. Die folgenden Gesellschaften, nämlich die Magdeburger AG., der Deutsche Anker AG. in Berlin, die Thuringia AG. in Erfurt, Concordia AG. in Köln, Iduna a. G. in Halle, die Vaterländische AG. in Elberfeld erhoben Extraprämien bis zu 3‰ des versicherten Kapitals; beim Friedrich Wilhelm AG. in Berlin sollte bei Versicherungen, welche noch nicht fünf Jahre lang bestanden, verhältnismäßige Reduktion der Versicherungssumme stattfinden, während andere Gesellschaften, darunter die Stuttgarter a. G. die Versicherung während der Dauer des Chinakrieges suspendierten. Einige Anstalten, wie der Atlas AG. in Ludwigshafen übernahmen die Haftung für die Kriegs-

gefahr nur für Versicherungen, welche eine gewisse Zeit, meist ein Jahr lang, bereits in Kraft bestanden hatten.[1])

---

[1]) Von den englischen Gesellschaften war für den Chinakrieg eine Vereinbarung akzeptiert worden, wonach dieselben als Prämie für das Extrarisiko $5^1/_4$ % der Versicherungssumme erhoben (s. Masius' Rundschau Jahrg. XII S. 326 ff.). Diese relativ hohen Zuschläge haben ihren Grund wohl in den schlechten Erfahrungen, welche die englischen Lebensversicherungsinstitute im Transvaalkriege gemacht hatten. Sie übernahmen das Kriegsrisiko in diesem Feldzuge gegen Extraprämien bis zu 7 % der Versicherungssumme. Diese Maßregel hatte seinerzeit in den englischen Militärkreisen das lebhafteste Mißfallen hervorgerufen und von seiten der Presse war gegen die Versicherungsanstalten ein wahrer Sturm losgebrochen. Man hatte ihnen Mangel an Patriotismus vorgeworfen, man richtete Protestnoten gegen die Gesellschaften und forderte von denselben, daß sie die Lebensversicherungen ohne Anwendung einer Ergänzungsprämie oder wenigstens nur mit jenem Zuschlage übernehmen sollten, welcher allgemein für den Kriegsfall festgesetzt war. Man erinnerte an das hochsinnige Beispiel, welches einige amerikanische Lebensversicherungsgesellschaften während des spanisch-amerikanischen Krieges gegeben hatten. Tatsächlich hat es sich bei Beendigung des Feldzugs gezeigt, daß die Gesellschaften mit den erhobenen Zuschlägen im Transvaalkriege bei weitem zu kurz kamen (s. Masius' Rundschau Jahrg. XII S. 55), da die Verluste alle Erwartungen übertroffen hatten (nach einer offiziellen Verlustliste hatten die Engländer bis zum August 1901 in Südafrika an Toten und Vermißten zusammen 17 285 Mann verloren). — Im spanisch-amerikanischen Kriege hatten die amerikanischen Gesellschaften für die Übernahme des Kriegsrisikos sehr verschiedene Bestimmungen getroffen. Im Wettbewerb um den Abschluß neuer Versicherungen übernahmen zur Zeit der Kriegshetzereien einige Gesellschaften das Risiko (bei neuen Versicherungen) gegen geringe oder gar keine Kriegsprämie und erzielten infolgedessen ein gewaltiges Geschäft. Andere

Die Verluste, welche die verbündeten Mächte in diesem Feldzuge erlitten (nach Angabe des „Ostasiatischen Lloyd" betrug die Zahl an Toten für Deutschland 438 Mann), waren glücklicherweise auf eine kleine Zahl beschränkt und infolgedessen auch auf die Lebensversicherungsgesellschaften ohne Einfluß geblieben.

Wenn man beobachtet, wie bei den deutschen Lebensversicherungsbanken die anfangs sehr beträchtlichen Zuschlagsprämien für den Einschluß des Kriegsrisikos von Jahr zu Jahr herabgeschraubt wurden, bis sie zum Teil ganz verschwanden, wie die diesbezüglichen Regulative Zug um Zug entgegenkommender gefaßt wurden, so spiegelt sich hierin zunächst der Vorteil der privaten Versicherungsgesellschaften ab gegenüber von staatlichen Unternehmungen, wie sie so vielfach an Stelle der ersteren verlangt werden, denn es ist wohl anzunehmen, daß man diese großartige Entwicklung nicht allein dem Wohlwollen der privaten Gesellschaften zu verdanken hat, sondern in erster Linie der Konkurrenz. Begünstigt wurde sie dabei allerdings nicht unwesentlich durch die lange Friedens-

---

etwas vorsichtigere Anstalten aber forderten auf Grund der im deutsch-französischen Krieg gemachten Erfahrungen bis zu 10% Extraprämie oder lehnten die Übernahme des Kriegsrisikos überhaupt ab (s. Masius' Rundschau Jahrg. X S. 438). Bei der verhältnismäßig geringen Zahl an Toten (nach einer authentischen Angabe betrugen die Verluste der Nordamerikaner im Kriege um Cuba 2908 Mann), welche die Amerikaner in diesem Kriege zu verzeichnen hatten, waren natürlich auch die Lebensversicherungsinstitute vor größerem Schaden bewahrt worden.

zeit, auf die wir heute zurückblicken können, und welche die Gesellschaften etwas optimistisch gestimmt haben dürfte.

Die jetzige Behandlung des Kriegsrisikos seitens derjenigen Gesellschaften, welche eine Zuschlagsprämie nicht mehr erheben, wurde anfänglich übrigens vielfach angegriffen, da sie den technischen Grundsätzen der Lebensversicherung, d. h. der Gleichheit von Leistung und Gegenleistung widerspreche, weil die Sterblichkeitsgefahr im Kriege eine Extragefahr bedeute und durch den Verzicht auf eine diesem größeren Risiko entsprechende Zuschlagsprämie die Rechte aller an der Kriegsversicherung nicht beteiligten Versicherten beeinträchtigt und verletzt würden. Diesem Bedenken gegenüber aber wird man vom humanitären Standpunkt aus das Vorgehen fraglicher Institute nur billigen können, denn schließlich ist es nur ein Akt der Gerechtigkeit, wenn den Versicherten, die fürs Vaterland ins Feld ziehen, und denen in solchen schweren Zeiten die Aufbringung der gewöhnlichen Prämien schon schwer fallen wird, nicht noch Zuschläge aufgebürdet werden.

Eine andere Frage ist nun jedoch, ob die Gesellschaften durch die Übernahme des Kriegsrisikos nicht ihre Existenz gefährden. Zum Teil ist dies wohl der Fall, denn die Möglichkeit, daß sie, namentlich wenn ein Krieg größeren Umfang annimmt, ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen können, erscheint nicht ausgeschlossen. Aber die Gefahr dürfte doch nicht so groß sein, als daß wenigstens die älteren und leistungsfähigeren Banken mit ihren be-

deutenden Reserven[1]) die Übernahme des Risikos nicht wagen könnten. Bei den jüngeren Gesellschaften allerdings, die über solche Reserven nicht verfügen, kann ein Krieg unter Umständen auch recht verhängnisvoll werden.

---

[1]) Die Stuttgarter a. G. besitzt zurzeit an Reserven für den Kriegsfall über 28000000 Mk.

Zweiter Teil.

Weitere Versuche zur Lösung des Kriegsversicherungsproblems.

Wie wir im vorhergehenden ersten Teil gesehen, haben die deutschen Lebensversicherungsgesellschaften für das Kriegsversicherungsproblem eine Lösung gefunden, die zwar ihre Versicherten, soweit sie kriegsdienstpflichtig sind, begrüßen können, die aber doch nicht völlig befriedigen kann, da sie nicht der Gesamtheit der Kriegsdienstpflichtigen unserer Armee und Flotte, sondern nur den wohlhabenderen, den pekuniär leistungsfähigeren und besser gestellten unter diesen zugute kommt.

Da der weniger oder gar nicht Bemittelte kaum oder niemals in der Lage sein wird, die immerhin etwas kostspieligen Beiträge für eine Lebensversicherung [1]) aufzubringen, so ist ihm damit ohne weiteres die in die Lebensversicherung eingeschlossene Kriegsversicherung unzugäng-

---

[1]) Bei der Stuttgarter a. G. z. B. beträgt die billigste Jahresprämie, und zwar bei einer lebenslänglichen Versicherung von 1000 Mk., zahlbar beim Tode, spätestens bei Erreichung des 90. Lebensjahres, für einen Zwanzigjährigen 20,30 Mk.

lich gemacht. Karup empfahl daher schon im Jahre 1869 die Einführung einer reinen Kriegsversicherung ohne Verbindung mit der Lebensversicherung.[1]) Er wollte die Schaffung einer „Versicherungsbank für Lebensversicherung auf den Todesfall im Kriege“, an deren Spitze bemittelte Patrioten (Aktionäre) oder der Staat stände und bei der jeder zur Linie oder Landwehr gehörige Staatsbürger sich gegen eine feste, schon in Friedenszeiten zu entrichtende Jahresprämie von 1,85 % der Versicherungssumme bis zur Höhe von 6000 Mk. versichern könnte für den Fall, daß er im Kriege oder infolge desselben sein Leben lassen muß. Derjenige Kombattant, welcher erst während eines Krieges oder zu einer Zeit, zu welcher Kriegsvorbereitungen in Aussicht gestellt oder bereits vorgenommen werden, als Mitglied aufgenommen werden möchte, hätte für das erste Jahr eine sechsmal höhere Prämie zu zahlen; für das zweite und die folgenden Jahre, ob Kriegsjahr oder Friedensjahr, hätte er dagegen nur die Normalprämie zu entrichten. Militärbeamte jeder Art würden zur Hälfte der Normalprämie angenommen, da sie der Kriegsgefahr weniger ausgesetzt sind als die Kombattanten.

Charakteristisch bei dem Karupschen Vorschlag ist, daß er versucht hat, auf Grund der Kriegsstatistik „die Sterbenswahrscheinlichkeit im Kriege“ zu bestimmen, ein Beginnen, das unbedingt als verfehlt bezeichnet werden

---

[1]) s. Karup, Die Lebensversicherung auf den Todesfall im Kriege, Leipzig, 1869.

muß, denn neben der gewöhnlichen Sterbenswahrscheinlichkeit kommen hier Momente hinzu, die nie berechenbar sind. Häufigkeit und Dauer der Kriege sowie die Opfer derselben sind in den einzelnen Feldzügen so sehr verschieden,[1]) daß es ausgeschlossen sein dürfte, eine Wahrscheinlichkeitsgröße für sie zu bestimmen, und es ist daher auch unmöglich, in seinem Sinne das Risikomoment in irgend einer Form versicherungstechnisch festzulegen. Wenn Karup ferner für sein Unternehmen, bei dem gegen feste Prämien und für eine bestimmte Versicherungssumme Deckung genommen werden könnte, die Form der Aktiengesellschaft wählt, so wäre diese allerdings dem Prinzip der Gegenseitigkeit vorzuziehen, da im letzteren Falle die Versicherten das Risiko selbst zu tragen haben. Aber es ist sehr fraglich, ob bei einem Unternehmen, dem so sehr der Charakter des Experiments anhaftet wie im vorliegenden Falle, die nötigen Aktionäre sich finden lassen. Ebenso wird jeder Staat sich wohl sehr lange besinnen, ehe er sich zur Übernahme dieses Risikos entschließen wird, (wenn er dies überhaupt tut). Nach unserem Erachten könnte für ein solches Unternehmen wohl nur die Form der Gegenseitigkeit in Frage kommen, und zwar dürfte dann abweichend von der Regel die Versicherung nicht in der Weise gewährt werden, daß gegen im voraus zu ent-

---

[1]) Während z. B. 1866 die Gesamtverluste auf preußischer Seite 31,83 ‰ der Effektivstärke betrugen, bezifferten sich dieselben 1870/71 für das deutsche Heer in einem fünfmal längeren Zeitraum auf 45,89 ‰ der Etatsstärke.

richtende Beiträge und unter dem Vorbehalt von Nachschüssen eine feste Versicherungssumme festgesetzt wird, da dadurch das Unternehmen unter Umständen in eine recht bedenkliche Lage geraten könnte. Gesetzt den Fall, daß gleich nach der Gründung einer Gegenseitigkeitsgesellschaft ein opferreicher Krieg eintritt: dann würden die erhobenen Beiträge sicher lange nicht hinreichen, um die Verbindlichkeiten zu erfüllen. Man müßte deshalb bedeutende Nachschüsse unter den kämpfenden Mitgliedern ausschreiben, zu deren Zahlung sie aber nicht imstande wären, und die Folge wäre ein entsprechendes Fiasko und Auflösung der Gesellschaft.

Ein besserer Weg wäre deshalb die Versicherung gegen feste Beiträge mit nachträglicher Festsetzung der Entschädigungssumme. In dieser Richtung gingen zwei Vorschläge, welche vor 20 Jahren, als infolge eines Konflikts zwischen Deutschland und Frankreich wieder ein Krieg drohte, gemacht wurden.[1])

Der eine, von französischer Seite ausgehend, wollte die Bildung einer Association Caisse Militaire, bei der sich hätte jeder gegen Kriegsgefahr versichern lassen können, der Beiträge in Einheiten von 100 Francs leistete, welche Einlagen vor der Kriegskampagne zu machen gewesen wären. Nach Beendigung des Krieges sollte die Kasse liquidiert werden. Alle von ihr empfangenen Gelder

---

[1]) s. Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrb. von 1888 Teil 2 über „Kriegsversicherung".

wären dann pro rata der gemachten Einlagen an die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen verteilt worden. Die Überlebenden hätten keinen Anspruch auf Rückersatz gehabt.

In ähnlicher Weise wollte Ehrenzweig, daß alle Mitglieder des stehenden Heeres, welche für ihre Familie einen Versorgungswert besitzen, eine einzige Gemeinschaft hätten bilden und unmittelbar vor dem Kriegsausbruch eine ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit entsprechende Einlage leisten sollen, nach Maßgabe welcher alsdann die Vergütung an die Hinterbliebenen erfolgt wäre. Er glaubte dabei auf reichliche freiwillige Beiträge seitens patriotischer Bürger und einen entsprechenden Staatszuschuß rechnen zu können, so daß sich nach seiner Ansicht die Kriegsversicherungskasse hätte im höchsten Grade leistungsfähig gestalten müssen.

Auch hinter diese beiden letztgenannten Vorschläge muß man, abgesehen von den reichlichen freiwilligen Beiträgen und dem entsprechenden Staatszuschuß, ein Fragezeichen setzen. Sie haben zwar in versicherungstechnischer Hinsicht weit mehr Chancen als der Karupsche Vorschlag, dafür aber machen sich hier praktische Bedenken geltend, denn nur die wenigsten Kombattanten werden zur Entrichtung der unmittelbar vor dem Ausmarsch zahlbaren Beiträge in der Lage sein. Zieht man in Erwägung, welche kurze Zeit dem zum Kriegsdienst Einberufenen zwischen Zustellung der Order und Eintritt übrigbleibt und welche Anforderungen dabei durch

Regelung seiner geschäftlichen und Familienverhältnisse in finanzieller Hinsicht an ihn gestellt werden, so drohen Verlegenheiten, denen in den meisten Fällen nur mit bedeutenden Opfern begegnet werden kann. Diesem Mißstand könnte nun zwar abgeholfen werden durch eine Kriegsversicherung, bei der die einmaligen hohen Beiträge durch periodisch wiederkehrende, schon in Friedenszeiten zahlbare Prämien ersetzt würden. Aber nun werden diese Beiträge wie überhaupt jede Kriegsversicherung aus psychologisch leicht erklärlichen Gründen in durchaus friedlichen Zeiten beim Publikum wenig Sympathie finden, und selbst wenn dies der Fall wäre, so würden in den meisten Fällen die Mittel zur Bezahlung der Kosten fehlen, und dies selbst, wenn sie noch so gering wären. Ein jeder weiß, welcher feste Wille in unserer Zeit, die ja soviel Gelegenheit zum Geldausgeben bietet, vorhanden sein muß, um bei freiem Entschluß über die täglichen Lebensbedürfnisse hinaus noch für derartige Zwecke etwas zu erübrigen; es wird deshalb ein solches Unternehmen, ohne auf die Versicherungsnahme irgendwie einen Zwang auszuüben, wohl kaum lebensfähig sein. Ehe aber ein derartiges Mittel angewandt wird, müssen wir uns doch erst fragen: Kann man denn den Kriegsdienstpflichtigen dafür, daß sie für das Vaterland Gesundheit und Leben hingeben, überhaupt noch weitere Opfer auferlegen? Wollen wir gerecht sein, so werden wir ohne weiteres zugestehen müssen, daß hier eine unter allen Umständen zu verneinende Frage vorliegt.

Man hat sich also schon mehrfach mit der Frage einer guten Versorgung der Kriegshinterbliebenen beschäftigt, ohne daß jedoch wirklich brauchbare Vorschläge gemacht worden wären. Es mag dahin gestellt bleiben, ob die Unzuträglichkeit oder die Unsicherheit der geschaffenen Grundlagen oder der Widerstreit, den die letzteren hervorgerufen, die Ursache der Nichtdurchführung der Idee der Kriegsversicherung gewesen war, Tatsache ist jedenfalls, daß auf diesem Wege eine rationelle Lösung des Problems sehr schwer, wenn nicht überhaupt unmöglich ist, und es dürfte sich deshab wohl empfehlen, sich auch einmal nach anderen Mitteln umzusehen, um eine bessere Versorgung der Kriegsteilnehmer bezw. ihrer Hinterbliebenen zu erreichen.

Dritter Teil.

Ein neuer Vorschlag.

Auf die bisherigen Betrachtungen bezugnehmend ist zunächst noch zu beachten, daß zwar durch das Reichsgesetz v. 31. 5. 1901 betr. „die Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen" für diese Leute schon teilweise gesorgt ist. Aber nun sind die festgesetzten Ansprüche namentlich bei den Kriegshinterbliebenen zum Teil so niedrig normiert, daß denjenigen, die auf den Ertrag der Hände eines Dritten angewiesen sind, in vielen Fällen eine menschenwürdige Lebensführung kaum gesichert sein dürfte für den Fall, daß dieser Dritte im Dienste für das Vaterland sein Leben lassen muß. So erhalten die Kriegshinterbliebenen von Unteroffizieren und Gemeinen des Reichsheeres, letztere ohne Rücksicht auf das Zivileinkommen des Verstorbenen, folgende Bezüge monatlich: (s. Tabelle S. 30).

Wenn nun auch dieses Gesetz die Menschheit auf dem Wege der Humanität und Gerechtigkeit schon ein gutes Stück vorwärts gebracht hat, so ist es doch ein

	Die Hinterbliebenen eines		
	Gemeinen	Sergeanten oder Unter=offiziers	Feldwebels
a) Die Witwe	33,33 Mk.	41,66 Mk.	50,— Mk.
b) Jed. vaterlose Kind	14,— "	14,— "	14,— "
c) Jed. elternlose Kind	20,— "	20,— "	20,— "
d) Der Vater oder der Großvater, die Mutter oder die Großmutter, wenn ihr Lebensunter=halt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen zur Zeit seines Todes bestritten worden war, und solange die Hilfs=bedürftigkeit dauert	20,83 "	20,83 "	20,83 "

unabweisbares Postulat, auf weitere Verbesserungen be=dacht zu sein. Wäre es nun nicht zweckmäßig, noch einen besonderen Fonds anzulegen, mit dessen Hilfe in Zukunft eine entsprechende Erhöhung der obigen Bezüge vorgenommen werden könnte? Und zwar in einer Weise, die bei der Festsetzung der Ansprüche vor allem auch

einigermaßen auf die Höhe der Einkommensbezüge des betreffenden Verstorbenen vor seinem Ableben Rücksicht nehmen würde. Durch einen solchen Fonds könnten alsdann auch die Renten der Kriegsinvaliden aufgebessert werden; auch diesen Leuten wäre eine weitere Unterstützung und den Gemeinen speziell die gedachte Einkommenberücksichtigung sicherlich willkommen, wenngleich sie auch verhältnismäßig etwas besser gestellt sind als die Kriegshinterbliebenen. Die Rentenbezüge für die Kriegsinvaliden sind durch Reichsgesetz v. 31. 5. 1906 betr. „die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserl. Marine und der Kaiserl. Schutztruppen" wie folgt festgesetzt:

a) Die monatlich im voraus zahlbare Nettorente beträgt beim Reichsheer auf die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit für:

Gemeine:	Unteroffiziere:	Sergeanten:	Feldwebel:
45 Mk.	50 Mk.	60 Mk.	75 Mk.

Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit wird ein entsprechender Prozentsatz der genannten Beträge gewährt.

b) Hierzu kommt eine Kriegszulage von monatlich 15 Mk.[1])

c) Außerdem erhalten die Invaliden beim Verlust

[1]) Die Kriegszulage wird nur solchen Invaliden gewährt, bei welchen die Erwerbsfähigkeit infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung aufgehoben oder gemindert ist. Die sogen. Friedensinvaliden haben dagegen kein Anrecht auf diese Zulage.

eines Körperteils, der Sehkraft, des Gehörs usw., je nach der Schwere der Gesundheitsschädigung eine monatliche Verstümmelungszulage von 27 Mk. bis 54 Mk.

In ähnlicher Weise sind die Renten der Hinterbliebenen und der Invaliden bei der Kaiserl. Marine und den Kaiserl. Schutztruppen geregelt.

Was die Sicherstellung der Offiziere und deren Hinterbliebenen betrifft, so ist diese bereits so weitgehend, daß bei ihnen von einer weiteren Unterstützung abgesehen werden könnte; so kann z. B. nach dem schon erwähnten Reichsgesetz v. 31. 5. 1901 der Witwe eines Offiziers (mit einigen Ausnahmen) eine Jahresrente bis zu 2000 Mk. gewährt werden. Und nach dem Reichsgesetz v. 31. 5. 1906 betr. „die Pensionierung der Offiziere einschließlich der Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserl. Marine und der Kaiserl. Schutztruppen" hat ein Kriegspensionär bei völliger Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf eine jährliche Rente bis zu 3000 Mk.[1])

[1]) Man kann außerdem leicht auf den Gedanken kommen, durch einen solchen Fonds auch eine bessere Versorgung der Angehörigen von Kriegsteilnehmern „während des Krieges" ins Auge zu fassen. Denselben ist zwar ebenfalls schon für den Fall der Bedürftigkeit eine Unterstützung gesichert, die Bezüge sind aber unter Umständen kaum von praktischer Bedeutung, denn sie betragen nach dem Reichsgesetz v. 28. 2. 1888 betr. „die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften": a) für die Ehefrau in den Monaten Mai bis Oktober monatlich mindestens 6 Mk., in den übrigen Monaten mindestens 9 Mk.; b) für die Kinder sowie nähere Verwandte (für letztere nur soweit sie von den Einberufenen unterhalten wurden) monatlich mindestens 4 Mk.

Nehmen wir nun an, daß bei einem ausbrechenden Kriege das ganze stehende Heer ins Feld gestellt würde,[1]) so läßt sich die Zahl der anspruchsberechtigten Mannschaften nach Analogie mit der sonst üblichen Berechnungsweise, welche bei der Schätzung der Kriegsstärke des deutschen Heeres angewandt wird, wie folgt feststellen[2]): Nach den im „Statistischen Jahrbuche für das Deutsche Reich" bis zum Jahre 1906 vorliegenden Heeresergänzungs-

---

Die Verpflichtung zur Unterstützung liegt in der Regel der Gemeinde ob, in welcher der Unterstützungsbedürftige zur Zeit des Beginnes des Unterstützungsanspruchs seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. So wünschenswert nun aber auch eine Erhöhung der Bezüge dieser Leute ist, so wird doch die Heranziehung unseres Fonds in diesem Falle insofern einige Schwierigkeiten haben, als man ja beim Ausbruch eines Krieges Umfang und Dauer desselben nicht kennt und deshalb keinerlei Anhaltspunkt für die Bemessung der Höhe der Unterstützungsgelder besitzt; welche Rente sollte dem einzelnen bewilligt werden, wenn nicht bekannt ist: wieviel Anspruchsberechtigte sich im Laufe des Krieges noch melden werden und auf welche Dauer die Unterstützungsgelder zu bezahlen sind? Immerhin aber wäre es vielleicht angebracht, von vornherein einen bestimmten Teil des Fonds für diese Leute zu reservieren.

[1]) Das stehende Heer umfaßt 7 Jahrgänge und setzt sich zusammen aus den bei der Fahne sich befindlichen Mannschaften sowie der Reserve. Da für die Ersatzreserve, für die Landwehr und den Landsturm die Gefahr, aktiven Kriegsdienst leisten zu müssen, zum großen Teil nur untergeordnete, ja oft überhaupt keine Bedeutung hat, so wurden dieselben der Einfachheit halber bei unsern Betrachtungen nicht in Rechnung gezogen.

[2]) s. Gothaischer Genealogischer Hofkalender vom Jahre 1894 S. 549.

ergebnissen betrug die Zahl der zum Dienste mit der Waffe Ausgehobenen und freiwillig Eingetretenen für das Heer und die Marine:

Im Jahre	1904 .	268714	
„ „	1903 .	263721	
„ „	1902 .	273135	
	zus.	805570.	
Hiervon ab:			
3% Ausfall durch Tod, Invalidität usw.	.	24167;	ergibt netto 781403.
Im Jahre	1901 .	275820	
„ „	1900 .	277973	
„ „	1899 .	269523	
„ „	1898 .	263342	
	zus.	1086658.	
Hiervon ab:			
5% Ausfall durch Tod, Invalidität usw.	.	54333;	ergibt netto 1032325.

Die Gesamtzahl der gegenwärtig dem stehenden Heere und der Marine angehörenden waffendienstpflichtigen Mannschaften beträgt also ungefähr 1813728

und die Anzahl der für uns event. in Betracht kommenden Kriegsteilnehmer demnach rund 1,8 Millionen.

Die Verwendung unseres Fonds bezw. die Berechnung der Renten könnte dann etwa in folgender Weise vorgenommen werden: Im Kriegsfalle erhält der einzelne zunächst und gleichsam als von Reichs wegen garantierte

Minimalrente die ihm auf Grund der Gesetze vom 31. Mai 1901 und vom 31. Mai 1906 zu gewährenden Bezüge. Für die Höhe der auf Grund unseres Fonds zu zahlenden Zulagen wäre dann die Zahl der Anspruchsberechtigten und das jährliche Einkommen der betreffenden Kriegsteilnehmer einerseits und die Größe des vorhandenen Kapitals andererseits maßgebend.

Setzen wir den Fall, daß die Verluste bei unserem Heer verhältnismäßig dieselben wären wie 1870/71, so würden auf die oben berechneten 1,8 Millionen Kriegsteilnehmer im einzelnen folgende Hinterbliebene und Invaliden sich ergeben. Laut der „Denkschrift zur Berechnung des gegenwärtigen Kapitalwerts der durch den Krieg von 1870/71 für das Deutsche Reich entstandenen Pensionen, Zulagen und Bewilligungen nach dem Gesetz vom 27. Juni 1871“[1]) waren aus dem Kriege von 1870/71 bis Ende Juni 1872, also ein Jahr nach dem Friedensschlusse, von den Kriegsteilnehmern der Militärunterklassen näherungsweise folgende Anspruchsberechtigte festgestellt:

Witwen	11793
vaterlose Kinder . . .	16768
elternlose Kinder . . .	504
Aszendenten	4234
Invaliden	67200.[2])

[1]) s. Reichstagsdrucksachen Aktenstück Nr. 7 1. Legislaturperiode 4. Session 1873.

[2]) Die Zahl der bis zum Juni 1872 anerkannten Invaliden betrug 56000; die Zahl derjenigen Kriegsteilnehmer, welche später sich noch

In der neueren „Berechnung des Kapitalwerts der dem Reichsinvalidenfonds obliegenden Leistungen und des Vermögensstandes dieses Fonds nach dem Stand am 1. April 1877"[1]) ist die Zahl der Anspruchsberechtigten wie folgt angegeben:

Witwen	6728
vaterlose Kinder . . .	12560
elternlose Kinder . . .	627
Aszendenten	4470
Invaliden	54300.[2])

Wenn nun auch diese letzteren Ziffern auf exakteren Erhebungen als diejenigen des Jahres 1872 beruhen, so sind sie für unsere Zwecke doch deshalb nicht unmittelbar brauchbar, weil sie sich auf einen Zeitraum beziehen, der sechs Jahre hinter dem Friedensschlusse liegt, während welchem sich aber die Verhältnisse durch Tod usw. verschoben haben. Man wird wohl der Wirklichkeit am

als Invaliden melden konnten, wurde in der Denkschrift schätzungsweise auf 20% der anerkannten also auf 11200 berechnet, so daß die Gesamtzahl sich auf 67200 bezifferte. Bei den Hinterbliebenen dagegen wurde der entsprechende Zugang als zu unbedeutend nicht mit in Rechnung gezogen.

[1]) s. Reichstagsdrucksachen Aktenstück Nr. 31 3. Legislaturperiode 1. Session 1877.

[2]) Der Zugang durch Anspruchsberechtigte, welche später noch sich melden konnten, wurde im Jahre 1877 durch den Abgang kompensiert, welcher bei den Invaliden durch Aufhören bezw. Verminderung der Unterstützungsbedürftigkeit infolge einer entsprechenden Zivilversorgung oder bei den Witwen durch Wiederverheiratung u. a. m. geschaffen wurde.

nächsten kommen, wenn man das Mittel aus den beiden Berechnungen nimmt. Es ergeben sich alsdann folgende Ziffern:

Witwen	9260
vaterlose Kinder . . .	14664
elternlose Kinder . . .	565
Aszendenten	4352
Invaliden	67200

oder auf das Tausend der gesamten Kriegsstärke an Mannschaften, welche 1870/71 ca. 1,1 Millionen betragen hat[1]):

Witwen	8,42
vaterlose Kinder . . .	13,33
elternlose Kinder . . .	0,51
Aszendenten	3,96
Invaliden	55,23

Damit erhält man für unsere Berechnung bei 1,8 Millionen Kriegsteilnehmern rund:

Witwen	15000
vaterlose Kinder . . .	24000
elternlose Kinder . . .	1000
Aszendenten	7000
Invaliden	100000

Bei der Festsetzung der Bezüge sollte alsdann in möglichst individueller Weise vorgegangen und

[1]) Nach Angabe des Großen Generalstabes haben 1113254 Mann am Kriege 1870/71 teilgenommen (s. Der deutsch-französische Krieg von 1870/71 Bd. 5 Anlage 197).

auf besondere Verhältnisse, wie z. B. auf größere Kinderzahl, Rücksicht genommen werden. Im übrigen dürfte es angebracht sein, von einer gewissen Höhe, sagen wir von 2400 Mk. Einkommen ab, den überschießenden Teil unberücksichtigt zu lassen, um dadurch die weniger gut situierten Anspruchsberechtigten gegenüber denjenigen mit größerem Einkommen nicht allzusehr zu benachteiligen. Eine solche Maßnahme wäre auch insofern gerechtfertigt, als ja unser Fonds nur die größten Mißstände beseitigen soll und kann, und daß die besseren Kreise sich leicht auch auf andere Weise, so durch den Abschluß einer Lebensversicherung decken können. Nehmen wir nun an, daß bezüglich des Jahreseinkommens eine Einteilung nach folgenden Gruppen vorgenommen werde:

Die 1. Gruppe	umfaßt alle Kriegsdienstpflichtigen, welche ein Jahreseinkommen beziehen	von weniger als 900 Mk.
„ 2. „		„ 900 bis 1200 „
„ 3. „		„ 1201 „ 1500 „
„ 4. „		„ 1501 „ 1800 „
„ 5. „		„ 1801 „ 2100 „
„ 6. „		„ 2101 „ 2400 „ und mehr,

so umfaßt die Zahl der unter Gruppe 1 fallenden Kriegsteilnehmer zunächst alle Gemeinen, welche sich im Frieden bei der Fahne befinden; sie beziffern sich im Jahre 1904 auf 495 000 Mann.[1]) Sehen wir von sonstigen Teil=

---

[1]) s. Friedag=Berlin, Führer durch Heer und Flotte sowie Reichsgesetz vom 25. März 1899 betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Reichsheeres.

nehmern ab, deren Jahreseinkommen 900 Mk. nicht erreicht, da ihre Zahl ja mit Rücksicht darauf, daß wir es hier durchweg mit lebenstüchtigen und arbeitskräftigen Männern zu tun haben, kaum in Frage kommen dürfte, so haben wir bei der 1. Gruppe 495 500 Kriegsdienstpflichtige.

Bei der 2. bis 6. Gruppe lassen sich die entsprechenden Zahlen wie folgt finden. Nach den in Preußen im Steuerjahre 1901 erzielten Einkommensteuerergebnissen hat man in diesem Staate folgende Verteilung des Einkommens der physischen Person festgestellt.[1]) Von 1000 Zensiten versteuerten ein Einkommen von:

900—1200 Mk.	473,68	1801—2100 Mk.	46,15		
1201—1500 „	187,31	2101—2400 „	38,17	}	204,79.
1501—1800 „	88,07	und mehr	166,62	}	

Legen wir diese Zahlen unserer Berechnung zugrunde, so erhalten wir folgende weitere Einkommensverteilung:

2. Gruppe . . .	617 915	Kriegsdienstpflichtige
3. „ . . .	244 346	„
4. „ . . .	114 887	„
5. „ . . .	60 203	„
6. „ . . .	267 149	„

Nun ist allerdings zu berücksichtigen, daß in Wirklichkeit eine Verschiebung zugunsten der Gruppen mit höherem Einkommen stattfinden wird, da bei den Kriegsteilnehmern alle diejenigen Existenzen ausscheiden, bei

[1]) s. Statistisches Handb. für den preuß. Staat Bd. 4, Berlin 1903.

welchen ihre minderwertige Gesundheit und die daraus resultierende geringere Leistungsfähigkeit zuweilen ein entsprechend niedrigeres Einkommen bedingen.

Eine Hauptschwierigkeit bei der Anlegung eines derartigen Kriegsfonds bildet natürlich die Beschaffung der Mittel.

. Weil nun von Reichs wegen bereits die auf Grund der Gesetze vom 31. Mai 1901 und 31. Mai 1906 zu gewährenden Bezüge aufzubringen sind und eine weitere Belastung der Reichskasse mit Rücksicht auf ihren ohnedies nicht ausreichenden Bestand ausgeschlossen erscheint, so wird es notwendig sein, die für unsere Zwecke erforderlichen Mittel durch Eröffnung einer besonderen Finanzquelle zu beschaffen. Da ferner, wie schon erwähnt wurde, die Kriegsdienstpflichtigen zu weiteren Opfern aus Gründen der Gerechtigkeit nicht herangezogen werden können, so ist es naheliegend, die Beschaffung dieser Gelder den Nichtdienstpflichtigen aufzulegen, d. h. also kurz gesagt: den Ertrag einer einzuführenden Wehrsteuer (wenn auch nicht gerade ganz, so doch wenigstens teilweise) für unseren Fonds zu verwenden. Im Jahre 1881 hat zwar der Reichstag die Wehrsteuer so glatt abgelehnt, daß die jetzige Scheu der Reichsregierung, sie mit in ihre Steuervorschläge aufzunehmen, wohl begreiflich erscheint. Sind doch damals wesentlich auch ethische Gründe für die Ablehnung vorgebracht worden. Seit jener Zeit hat sich aber in den Anschauungen weiter Kreise ein Umschwung zugunsten

der Steuer vollzogen, und auch im Reichstag mehren sich wieder die Stimmen, welche die zum Militärdienst nicht herangezogenen Wehrpflichtigen für die Zeitdauer, während welcher sie ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere und in der Reserve hätten genügen müssen, zu einer nach ihrem Einkommen abgestuften Wehrsteuer heranziehen wollen mit der Maßgabe, daß die Erträge dieser Steuer für die Versorgung der Invaliden und der Kriegshinterbliebenen zu verwenden sind.

Nach dem Gesetzentwurf vom Jahre 1881 wurde der Ertrag der Wehrsteuer bei einer Kopfquote von 4 Mk. und einer nach dem Einkommen abgestuften Zuschlagsteuer auf etwa 20 Millionen Mk. geschätzt.[1] Nehmen wir nun an, daß uns hiervon die Hälfte, also jährlich 10 Millionen Mk. überwiesen würden, so zeigt bei Zugrundelegung eines jährlichen Zinssatzes von $3\frac{1}{2}\%$ [2] nachstehende Tabelle, daß schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit recht bedeutende Kapitalien zur Verfügung stehen würden[3]:

---

[1]) s. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel über „Wehrsteuer“ von Eheberg.

[2]) Dieser Zinssatz wurde bisher von den Lebensversicherungsgesellschaften den Berechnungen zugrunde gelegt. Der wirklich erreichte Zinsfuß dagegen schwankte z. B. bei der Stuttgarter Lebensversicherungsbank in den Jahren 1854—1904 zwischen 3,9 und 5,5 %.

[3]) s. Werker, Zusammengesetzte Zinsen- und Zeitrentenrechnungen Bd. 2 Tabelle 3, Utrecht-Berlin 1893.

Nach Jahren	Millionen Mk.	Nach Jahren	Millionen Mk.
5	55	30	534
10	121	35	690
15	200	40	875
20	293	45	1095
25	403	50	1356

Die Ansammlung solcher Geldsummen auf eine an sich unbestimmte Zeitdauer und die damit verbundene Festlegung von Kapitalien, die vielleicht inzwischen in anderer Weise besser verwendet werden könnten, ist allerdings etwas bedenklich. Aber es ist zu berücksichtigen, daß der Verlust des unmittelbaren Nutzens derselben sich nur auf einige Jahrzehnte erstrecken würde, denn es wäre natürlich bei länger währender Friedenszeit die Vermögensansammlung einzustellen, wenn die Gelder seinerzeit eine Höhe erreicht haben, welche nach menschlichem Ermessen als ausreichend betrachtet werden könnte, um den Interessenten für alle Fälle eine angemessene Rente gewähren zu können. Dieser Höchstbetrag läßt sich unter der oben gemachten Annahme, daß bei einem ausbrechenden Kriege unser ganzes stehendes Heer ins Feld gestellt und die Verluste verhältnismäßig ebenso groß wie 1870/71 sein würden, annäherungsweise auf folgende Art berechnen:

Wir haben zu unterscheiden:

I. Renten für Hinterbliebene von Gefallenen oder infolge des Krieges Gestorbenen, und zwar:

a) für die Witwe;

b) für die vaterlosen Kinder;

c) für die elternlosen Kinder;
d) für die Aszendenten.

II. Renten für invalide Anspruchsberechtigte.

Der nach dem Friedensschlusse zu berechnende Kapitalwert der zu zahlenden Renten ist alsdann so zu bemessen, daß das sinkende Kapital mit seinen Zinsen möglichst genau die sämtlichen, aus dem Kriege entspringenden Ansprüche deckt, und zwar, wie schon wiederholt erwähnt wurde, unter Anrechnung der auf Grund der Reichsgesetze vom 31. Mai 1901 und 31. Mai 1906 zu gewährenden Bezüge. Hierzu bedürfen wir aber:

1. Des Betrages der monatlichen Pensionen,[1]) d. h.
   a) der Anzahl der Anspruchsberechtigten;
   b) der Höhe der dem einzelnen zu bewilligenden Rente und daher vor allem
   c) des Jahreseinkommens des betreffenden Kriegsteilnehmers;
2. der voraussichtlichen Dauer der Zahlungen;
3. des Zinsfußes.[2])

---

[1]) Wir nehmen an, daß die Renten monatlich im voraus bezahlt werden.

[2]) Da beim Friedensschlusse die Zahl derjenigen Kriegsteilnehmer bezw. ihrer Hinterbliebenen, welche später noch Ansprüche geltend machen können, nicht genau, sondern nur schätzungsweise, ebenso die Zahlungsdauer bei den festgesetzten Renten, und schließlich auch der künftige Zinsfuß nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit bestimmt werden können, so dürfte es angebracht sein, die Renten zunächst nur in einer Höhe zu bewilligen, daß nach Berechnung sämtlicher Barwerte (unter

Zu Punkt 1a haben wir die verlangten Zahlen schon oben berechnet. Was hier die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen betrifft, so glauben wir bei Gruppe 1 ihre Anzahl gleich Null setzen zu können, da Leute, deren jährliches Einkommen 900 Mk. nicht übersteigt, einen Versorgungswert für ihre Angehörigen in der Regel nicht besitzen werden.

Ad 1 b. Da bei einem gefallenen Kriegsteilnehmer neben der Witwe öfters gleichzeitig auch anspruchsberechtigte Kinder, bei den elternlosen Kindern vielfach mehrere vorhanden, und da die Invaliden oft nur teilweise erwerbsunfähig sein werden, so dürfte die durchschnittliche Rente hoch genug angesetzt sein, wenn sie zuzüglich der auf Grund der Reichsgesetze vom 31. Mai 1901 und 31. Mai 1906 zu gewährenden Bezüge wie folgt berechnet wird:

für die Witwe	auf	$^1/_2$	des betr. Einkommens
für ein vaterloses Kind .	„	$^1/_5$	„ „ „
für ein elternloses Kind	„	$^1/_3$	„ „ „
für Aszendenten . . .	„	$^1/_3$	„ „ „
für Invaliden	„	$^2/_3$	„ „ „

Berücksichtigung fraglicher Ansprüche, die später noch gestellt werden können), beim Friedensschlusse nicht gleich das ganze vorhandene Kapital absorbiert würde, sondern noch ein Rest verbliebe, der als Sicherheitsfonds zu dienen hätte. Sofern dieser sich dann im Laufe der Zeit als überflüssig erweisen würde, könnte er zur nachträglichen Verbesserung der Bezüge verwendet werden, oder er wäre event. auf neue Rechnung vorzutragen.

Bei Punkt 1c ist noch daran zu erinnern, daß bei der Festsetzung der Jahreseinkommen die gefundenen Ergebnisse mehr oder weniger von der Wirklichkeit abweichen werden (s. S. 39). Diese Differenz nun wird aber bei unserer Berechnung sicherlich dadurch aufgehoben, daß die auf Grund der Reichsgesetze vom 31. Mai 1901 und 31. Mai 1906 zu gewährenden höheren Renten, welche die hinterbliebenen Witwen von Unteroffizieren (s. S. 30) und die invaliden Unteroffiziere selbst (s. S. 31) zu beanspruchen haben sowie ferner die Verstümmelungszulagen der Invaliden (s. S. 31) nicht berücksichtigt werden können, da hierzu die nötigen Anhaltspunkte fehlen.

Wir bedürfen nun noch der Angaben zu Punkt 2 und 3. Im ersteren Falle wurde bei den früher erwähnten Berechnungen von 1872 und 1877 die durchschnittliche Zahlungsdauer der Renten aus den Mortalitätstafeln von Déparcieux, Morgan, Brunes, Fare sowie aus denjenigen der 17 englischen Gesellschaften und der 20 englischen Gesellschaften für die einzelnen Anspruchsberechtigten wie folgt berechnet:

für Witwen . .	auf 30	Jahre	= 360	Monate,
für Kinder . .	„ 8	„	= 96	„
für Aszendenten	„ 14	„	= 168	„
für Invaliden .	„ 33	„	= 396	„

und wir werden bei vorliegender Berechnung diese Zahlen verwenden. Was die Verzinsung des Kapitals betrifft, so möge sie wieder wie auf S. 41 auf $3^1/_2$ % jährlich angenommen werden.

Unter den gemachten Voraussetzungen erhalten wir alsdann mit Hilfe der Formel:

$$S_n = \frac{R_n}{q^n} = \frac{100 \times r \times q \times (q^n - 1)}{p \times q^n}$$

wo S der Barwert einer vorschüssigen monatlichen Rente;

n die Anzahl der Monate, während welcher die Rente bezahlt wird;

r der Betrag der monatlichen Rente;

p der monatliche Zinsfuß $\left(= \frac{3^1/_2}{12}\right)$;

$$q = 1 + \frac{p}{100} \left(= 1 + \frac{3^1/_2}{12 \times 100}\right)$$

folgenden Kostenanschlag (Einzelberechnungen s. Anhang):

I. Renten der Hinterbliebenen:

a) Für Witwen . .	111 414 000 Mk.	
b) für vaterlose Kinder	25 464 000 „	
c) für elternlose Kinder	2 048 000 „	
d) für Aszendenten .	21 964 000 „	160 890 000 Mk.
II. Renten der Invaliden . . .		490 278 000 „
	zus.:	651 168 000 Mk.

Das erforderliche Kapital, um beim Ausbruch eines Krieges den anspruchsberechtigten Soldaten bezw. deren Hinterbliebenen eine angemessene Rente sichern zu können, wäre also unter den gemachten Voraussetzungen auf etwa 650 Millionen Mark zu schätzen, und dieser Betrag würde nach der Tabelle auf S. 42 bei einer jährlichen Anlage

von 10 Millionen Mark in etwa 34 Jahren erreicht werden. Seinerzeit würde alsdann nicht nur die Steuerkasse von unserer Belastung befreit, sondern es stünden jährlich noch 23 Millionen Mark an Zinsen aus dem angesammelten Kapital zu anderweitiger Verfügung.

Kurz gefaßt würde also unser Vorschlag lauten:

„Als Ergänzung der Reichsgesetze vom 31. Mai 1901 und 31. Mai 1906 wäre mit Hilfe einer einzuführenden Wehrsteuer ein Fonds anzulegen, auf Grund dessen allen Angehörigen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserl. Marine und der Kaiserl. Schutztruppen sowie deren Hinterbliebenen im Kriegsfalle zu den in diesen Gesetzen festgelegten Bezügen eine Zulage gewährt werden könnte, deren Höhe nach Beendigung der Feindseligkeiten unter Berücksichtigung des Jahreseinkommens des einzelnen Kriegsteilnehmers nach Maßgabe des jeweils vorhandenen angesammelten Kapitals einerseits und der Anzahl der Anspruchsberechtigten andererseits zu berechnen wäre“.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

I. Berechnung der Rentenbarwerte.

a) Für die Witwen.

Betrag der jährlich zu

II. Berechnung der Rentenbarwerte für die Invaliden.

a	Anzahl der Invaliden b	$^2/_3$ des Jahreseinkommens c	31. 5. 06 d	e	f	g	h	i
1	27 527	600	720	0	0	0	396	0 Mk.
2	34 329	800	720	80	2 746 320	228 860	396	53 976 000 "
3	13 575	1000	720	280	3 801 000	316 750	396	74 705 000 "
4	6 383	1200	720	480	3 063 840	255 320	396	60 215 000 "
5	3 344	1400	720	680	2 273 920	189 493	396	44 691 000 "
6	14 842	1600	720	880	13 060 960	1 088 413	396	256 691 000 "
	100 000				24 946 040	2 078 836		490 278 000 Mk.

I. Berechnung der Rentenbarwerte.

a) Für die Witwen.

Gruppe	Anzahl der Witwen	1/2 des Jahres-einkommens	Betrag der jährlich zu gewährenden Bezüge auf Grund des RG. v. 31. 5. 1901	des Kriegsfonds	Gesamtleistung des Kriegsfonds jährlich	monatlich	Durchschnittliche Zahlungsdauer in Monaten	Kapitalwert der Leistungen des Kriegsfonds beim Friedensschlusse
a	b	c	d	e	f	g	h	i
1	0	450	400	50	0	0	360	0 Mk.
2	7 105	600	400	200	1 421 000	118 417	360	26 507 000 „
3	2 810	750	400	350	983 500	81 958	360	18 347 000 „
4	1 321	900	400	500	660 500	55 042	360	12 322 000 „
5	692	1050	400	650	449 800	37 483	360	8 391 000 „
6	3 072	1200	400	800	2 457 600	204 800	360	45 847 000 „
	15 000				5 972 400	497 700		111 414 000 Mk.

b) Für die vaterlosen Kinder.

a	Anzahl der vaterlosen Kinder b	1/5 des Jahres-einkommens c	d	e	f	g	h	i
1	0	180	168	12	0	0	96	0 Mk.
2	11 368	240	168	72	818 496	68 208	96	5 741 000 „
3	4 495	300	168	132	593 340	49 445	96	4 162 000 „
4	2 114	360	168	192	405 888	33 824	96	2 847 000 „
5	1 108	420	168	252	279 216	23 268	96	1 958 000 „
6	4 915	480	168	312	1 533 480	127 790	96	10 756 000 „
	24 000				3 630 420	302 535		25 464 000 Mk.

c) Für die elternlosen Kinder.

a	Anzahl der elternlosen Kinder b	1/3 des Jahres-einkommens c	d	e	f	g	h	i
1	0	300	240	60	0	0	96	0 Mk.
2	474	400	240	160	75 840	6 320	96	532 000 „
3	187	500	240	260	48 620	4 052	96	341 000 „
4	88	600	240	360	31 680	2 640	96	222 000 „
5	46	700	240	460	21 160	1 763	96	148 000 „
6	205	800	240	560	114 800	9 567	96	805 000 „
	1000				292 100	24 342		2 048 000 Mk.

d) Für die Aszendenten.

a	Anzahl der Aszendenten b	1/3 des Jahres-einkommens c	d	e	f	g	h	i
1	0	300	250	50	0	0	168	0 Mk.
2	3316	400	250	150	497 400	41 450	168	5 532 000 „
3	1311	500	250	250	327 750	27 312	168	3 645 000 „
4	616	600	250	350	215 600	17 967	168	2 398 000 „
5	323	700	250	450	145 350	12 112	168	1 617 000 „
6	1434	800	250	550	788 700	65 725	168	8 772 000 „
	7000				1 974 800	164 566		21 964 000 Mk.

II. Berechnung der Rentenbarwerte für die Invaliden.

a	Anzahl der Invaliden b	2/3 des Jahres-einkommens c	31. 5. 06 d	e	f	g	h	i
1	27 527	600	720	0	0	0	396	0 Mk.
2	34 329	800	720	80	2 746 320	228 860	396	53 976 000 „
3	13 575	1000	720	280	3 801 000	316 750	396	74 705 000 „
4	6 383	1200	720	480	3 063 840	255 320	396	60 215 000 „
5	3 344	1400	720	680	2 273 920	189 493	396	44 691 000 „
6	14 842	1600	720	880	13 060 960	1 088 413	396	256 691 000 „
	100 000				24 946 040	2 078 836		490 278 000 Mk.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Gustav Heinrich Hofmann, am 1. September 1882 zu Stuttgart, als Sohn des inzwischen verstorbenen Bezirksdirektors David Wilhelm Hofmann und seiner Ehefrau Emma, geb. Ludwig; ich bin evangelischer Konfession und württembergischer Staatsangehöriger. Nach Erlangung des Berechtigungsscheines für den einjährig-freiwilligen Militärdienst an der Oberrealschule zu Stuttgart war ich zunächst 5 Jahre im Versicherungsfache praktisch tätig, studierte alsdann 8 Semester Versicherungswissenschaft, und zwar abwechslungsweise 4 Semester an der Hochschule zu Stuttgart, 3 Semester an der Universität Göttingen und 1 Semester in Erlangen. In Göttingen legte ich in den Sommern 1905 und 1906 die beiden Prüfungen für Versicherungsverständige, d. h. das administrative und das mathematische Examen ab, und nachdem ich im März 1908 an der Oberrealschule zu Ulm a. D. als Extraner noch die Reifeprüfung nachgeholt hatte, brachte ich mit der Promotion meine Studien zum Abschlusse, um mich jetzt im Versicherungsfache wieder praktisch zu betätigen.


3 0112 061899206